Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3454

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 5579/65

Bonn, den 21. Mai 1965

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Rechtsangleichung in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage die Vorschläge der Kommission der EWG für

eine Richtlinie des Rats zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für gefährliche Stoffe und Zubereitungen,

eine Richtlinie des Rats zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung gefährlicher Stoffe.

Diese Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 10. Mai 1965 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorschlägen ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der EWG zu ihren Vorschlägen übermittelte Begründung beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag für eine Richtlinie des Rats zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für gefährliche Stoffe und Zubereitungen

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission, nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Alle Vorschriften über das Inverkehrbringen von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen und über den Umgang mit ihnen dienen dem Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung, insbesondere der beim Umgang mit ihnen Beschäftigten.

Die Unterschiedlichkeit der innerstaatlichen Vorschriften dieses Bereichs hindert gleichzeitig den Handel und den Umgang mit diesen Stoffen und Zubereitungen in der Gemeinschaft; sie wirkt sich somit unmittelbar auf die Errichtung und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes aus.

Diese Hindernisse müssen folglich beseitigt werden; zu diesem Zweck ist es erforderlich, die Rechts- und Verwaltungsvorschriften für gefährliche Stoffe und Zubereitungen anzugleichen.

Im Hinblick auf den großen Umfang des Bereichs und die Vielzahl der Einzelmaßnahmen, die für eine Angleichung der gesamten Vorschriftensysteme erforderlich sein werden, erscheint es zweckmäßig, zunächst den Rahmen festzulegen, der durch weitere ergänzende Richtlinien ausgefüllt werden muß.

Die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung gefährlicher Stoffe kann bereits jetzt verwirklicht werden; hierzu sollte jedoch eine ergänzende Richtlinie ergehen, die zusammen mit der vorliegenden Richtlinie verabschiedet werden kann.

Gleichzeitig muß einerseits sichergestellt werden, daß gefährliche Stoffe und Zubereitungen, die dieser Richtlinie unterliegen und den Vorschriften der ergänzenden Richtlinien entsprechen, in allen Mitgliedstaaten ungehindert in den Verkehr gebracht werden dürfen; andererseits muß den Mitgliedstaaten jedoch das Recht vorbehalten bleiben, das Verfahren für die Abgabe dieser Stoffe und Zubereitungen sowie den Umgang mit ihnen solange und insoweit selbst zu regeln, wie dies in den ergänzenden Richtlinien noch nicht geschehen ist.

Ferner erscheint es nützlich, unbeschadet der Artikel 169 und 170 des Vertrages, im Rahmen der Zusammenarbeit der Mitgliedsländer geeignete Maßnahmen vorzusehen, um die Lösung von Meinungsverschiedenheiten zu erleichtern, die unter den zuständigen Behörden der Mitgliedsländer im Hinblick auf das Inverkehrbringen von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen auftreten könnten.

Die mit dieser Richtlinie eingeleitete Angleichung der innerstaatlichen Vorschriften läßt die Durchführung der Vorschriften der Artikel 31 und 32 des Vertrages unberührt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

Artikel 1

(1) Diese Richtlinie gilt für das Inverkehrbringen von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen und für den Umgang mit ihnen.

(2) Soweit in den ergänzenden Richtlinien (Artikel 4) nichts anderes bestimmt wird, findet diese Richtlinie keine Anwendung auf radioaktive Stoffe, Arzneimittel und Betäubungsmittel und auf den Umgang mit ihnen.

(3) Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf die Beförderung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen im Schienen-, Straßen-, See-, Binnenschiffahrts- und Luftverkehr.

Artikel 2

(1) Im Sinne dieser Richtlinie sind

a) Stoffe: Chemische Elemente und deren Verbindungen, wie sie natürlich vorkommen oder in der Produktion anfallen;

b) Zubereitungen: Gemenge, Gemische und Lösungen, die aus zwei oder mehreren Stoffen bestehen.

(2) „Gefährlich" im Sinne dieser Richtlinie sind Stoffe und Zubereitungen,

a) die durch Flammenzündung zur Explosion gebracht werden können oder gegen Stoß oder Rei-

bung empfindlicher sind als Dinitrobenzol (explosionsgefährlich);

b) die in Berührung mit anderen, insbesondere brennbaren Stoffen stark exotherm reagieren können (brandfördernd);

c) die

— bei gewöhnlicher Temperatur an der Luft ohne Energiezufuhr sich erhitzen und schließlich entzünden können

oder

— als feste Stoffe oder Zubereitungen durch kurzzeitige Einwirkung einer Zündquelle leicht entzündet werden können und nach deren Entfernung weiterbrennen oder weiterglimmen

oder

— als flüssige Stoffe oder Zubereitungen einen Flammpunkt unter 21 ° C haben

oder

— als Gase bei Normaldruck mit Luft einen Zündbereich haben

oder

— in Berührung mit Wasser oder mit feuchter Luft leicht entzündliche Gase in gefährlicher Menge entwickeln (leicht entzündlich);

d) die als flüssige Stoffe oder Zubereitungen einen Flammpunkt zwischen 21 und 55 ° C haben (brennbar);

e) die infolge Verschluckens, Hautresorption oder Einatmung erhebliche akute oder chronische Gesundheitsschäden oder den Tod bewirken können (giftig);

f) die infolge Verschluckens, Hautresorption oder Einatmung Gesundheitsschäden von beschränkter Wirkung hervorrufen können (gesundheitsschädlich);

g) die in Berührung mit lebenden Geweben deren Zerstörung bewirken können (ätzend);

h) die — ohne ätzend zu sein — durch unmittelbare längere oder wiederholte Berührung mit der Haut oder mit Schleimhäuten eine Entzündung hervorrufen können (reizend).

Artikel 3

(1) Gefährliche Stoffe und Zubereitungen werden dem Grad und der Eigenart der Gefahr nach in die in Artikel 2 festgelegten Gruppen eingestuft.

(2) Maßgebend für die Einstufung der Stoffe ist jeweils der höchste Grad der Gefahren, die sie aufweisen; eine Zubereitung wird eingestuft nach den Gefahren entweder der gefährlichsten Bestandteile oder der Mischung, wenn aufgrund dieser Mischung die Gefahr vergrößert oder verringert wird.

KAPITEL II

Ergänzende Richtlinien

Artikel 4

(1) In ergänzenden Richtlinien wird im einzelnen festgelegt, wie gefährliche Stoffe und Zubereitungen einzustufen sind.

(2) In den ergänzenden Richtlinien kann insbesondere ebenfalls näher bestimmt werden,

a) welche Anforderungen an die Verpackung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen zu stellen sind,

b) wie sie gekennzeichnet werden müssen,

c) in welcher Weise der Gefahr einer Verwechslung mit anderen ungefährlichen Stoffen vorgebeugt werden muß,

d) ob und in welchem Umfang die Abgabe und der Umgang mit gefährlichen Stoffen und Zubereitungen zum Schutz der Beschäftigten oder Dritter verboten, beschränkt oder von besonderen Voraussetzungen abhängig gemacht werden kann.

Artikel 5

(1) Dem Verbringen und Inverkehrbringen von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen, die dieser Richtlinie unterliegen und den Vorschriften der Richtlinien nach Artikel 4 entsprechen, dürfen sich die Mitgliedstaaten nicht widersetzen.

(2) Innerstaatliche Schutzvorschriften für die Abgabe und den Umgang mit gefährlichen Stoffen und Zubereitungen, insbesondere solche Vorschriften, die die Abgabe und den Umgang von persönlichen Voraussetzungen abhängig machen, bleiben unberührt, soweit sie den Richtlinien nach Artikel 4 nicht entgegenstehen.

Artikel 6

(1) Ist ein Mitgliedstaat der Ansicht, daß gefährliche Stoffe oder Zubereitungen, die dieser Richtlinie unterliegen und aus einem anderen Mitgliedstaat verbracht worden sind, den Vorschriften der ergänzenden Richtlinien nach Artikel 4 nicht entsprechen, so setzt er sich mit diesem anderen Mitgliedstaat in Verbindung. Kommt eine übereinstimmende Auffassung der zuständigen Behörden beider Staaten nicht zustande, so unterrichten sie die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. Diese beruft Sachverständige, die ihr von den Mitgliedstaaten benannt werden, zu einer Beratung ein. Die Kommission erstellt einen Bericht über die Ergebnisse dieses Verfahrens und schlägt Maßnahmen zur Überwindung der Schwierigkeiten vor.

(2) Im Fall des Absatzes 1 kann die zuständige Behörde jedes Mitgliedstaates abweichend von Artikel 5 Absatz 1 das Verbringen und Inverkehrbrin-

gen dieser gefährlichen Stoffe und Zubereitungen bis zur Erledigung der Meinungsverschiedenheiten untersagen, wenn besondere Gefahren für die Beschäftigten oder Dritte zu erwarten sind.

KAPITEL III

Schlußvorschriften

Artikel 7

Auf Antrag jedes Mitgliedstaates, mindestens aber jährlich, beruft die Kommission Sachverständige, die ihr von den Mitgliedstaaten benannt werden, zu einem Erfahrungsaustausch über die Durchführung dieser Richtlinie und der ergänzenden Richtlinie nach Artikel 4 ein. Von diesen Sachverständigen werden auch alle Änderungs- und Ergänzungsvorschläge beraten, die mit Rücksicht auf den technischen Fortschritt oder zur Verbesserung des Schutzes der Beschäftigten und Dritter von den Mitgliedstaaten oder von der Kommission eingebracht werden.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über alle künftigen Entwürfe von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, deren Erlaß sie in dem von dieser Richtlinie geregelten Bereich beabsichtigen, so rechtzeitig, daß sie hierzu Stellung nehmen kann.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten setzen die zur Befolgung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen binnen . . . . nach Bekanntgabe in Kraft und unterrichten die Kommission hiervon unverzüglich.

Artikel 10

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Begründung

I — Allgemeines

Die vorliegende Richtlinie soll die Angleichung der innerstaatlichen Vorschriften auf dem Gebiet der gefährlichen chemischen Stoffe und der Zubereitungen aus diesen Stoffen einleiten.

Diese sehr umfangreichen und schwierigen Vorschriftensysteme dienen dem Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung, insbesondere aber dem Schutz derjenigen, die mit gefährlichen Stoffen beruflich umgehen müssen. Ihre Angleichung muß vornehmlich diesen Schutzgedanken berücksichtigen; sie soll gleichzeitig den freien Handel mit den Stoffen gewährleisten und in bestimmtem Umfang auch den Umgang mit ihnen ordnen.

Die Richtlinie gibt zunächst die Begriffsbestimmungen für Stoffe und Zubereitungen und ihren Gefahrencharakter. Sie bestimmt ferner die Grundsätze, nach denen durch ergänzende Richtlinien die Annäherung der Vorschriftensysteme allmählich durchgeführt werden soll und enthält schließlich Vorschriften über die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten auf diesem Bereich.

II — Erläuterungen zu den Artikeln

Kapitel I — Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

Artikel 1

Nach dieser Vorschrift sollen grundsätzlich alle gefährlichen Stoffe und Zubereitungen erfaßt werden. Radioaktive Stoffe, Arzneimittel oder Betäubungsmittel bleiben ausgeschlossen, da für sie durchweg besondere — zum großen Teil schon auf europäischer Ebene angeglichene — Vorschriften gelten.

Die Richtlinie soll ebenfalls keine Anwendung finden auf die Beförderung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen innerhalb der verschiedenen Verkehrssektoren. Auch diese Ausnahme ist deshalb gerechtfertigt, weil für die Beförderung gefährlicher Güter seit langem Sondervorschriften bestehen, die von den Mitgliedstaaten auf Grund internationaler Übereinkommen erlassen worden sind.

Artikel 2

Dieser Artikel gibt die Begriffsbestimmungen für gefährliche Stoffe und Zubereitungen.

Bei der Bestimmung der „Stoffe" ist berücksichtigt worden, daß chemische Elemente fast nie völlig rein sind oder nicht völlig rein hergestellt oder abgegeben werden können.

Als „gefährlich" werden zwei Gruppen von Stoffen und Zubereitungen bestimmt. Die erste Gruppe erfaßt Stoffe und Zubereitungen, bei denen Explosions- und Feuergefahren bestehen (explosionsgefährliche, brandfördernde, leicht entzündliche und brennbare Stoffe und Zubereitungen). Die zweite Gruppe enthält die giftigen, gesundheitsschädlichen, ätzenden und reizenden Stoffe und Zubereitungen. Die einzelnen Begriffsbestimmungen sind nach dem derzeitigen Stand von Wissenschaft und Technik festgelegt worden.

Artikel 3

Die Vorschrift legt fest, wie gefährliche Stoffe und Zubereitungen entsprechend dem Grad und der Eigenart ihrer Gefahr nach eingestuft werden müssen.

Die Einstufung nach diesen Grundsätzen wird durchweg in den ergänzenden Richtlinien zu erfolgen haben (vgl. Artikel 4 Abs. 1). Die Vorschrift ist jedoch auch dann maßgebend, wenn in Zukunft neue gefährliche Stoffe und Zubereitungen in den Verkehr gebracht werden, die in den ergänzenden Richtlinien noch nicht erfaßt worden sind und zunächst vorläufig durch die zuständigen innerstaatlichen Stellen eingestuft werden müssen.

Kapitel II — Ergänzende Richtlinien

Artikel 4

Mit dieser Vorschrift wird das System der künftigen Annäherung der Vorschriftensysteme festgelegt und somit schon jetzt allen beteiligten Kreisen, insbesondere der Wirtschaft deutlich gemacht. In den hier vorgesehenen ergänzenden Richtlinien soll — und dies wird die jeweils wesentlichste und schwierigste Aufgabe sein — die Einstufung der Stoffe und Zubereitungen nach Art und Grad ihrer Gefahren festgelegt werden. Im übrigen werden die ergänzenden Richtlinien einmal Vorschriften über die Verpackung und Kennzeichnung enthalten müssen; es kann andererseits erforderlich sein, in diesen Richtlinien bestimmte Umgangsbeschränkungen (beispielsweise für Zubereitungen, die Benzol enthalten) oder Zulassungs- und Abgabeverfahren festzulegen.

Artikel 5

Die Vorschrift ist das Kernstück der Richtlinie. Sie verpflichtet die Mitgliedstaaten, das Verbringen und Inverkehrbringen von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen, die dieser Richtlinie unterliegen und alle Anforderungen erfüllen, die für sie in den einzelnen ergänzenden Richtlinien festgelegt werden, zu billigen.

Den Mitgliedstaaten soll es jedoch grundsätzlich freistehen, die von ihnen für die Abgabe und den Umgang für notwendig gehaltenen Sicherheitsvorschriften selbst zu erlassen oder aufrechtzuerhalten. Hierbei kann es sich insbesondere um Vorschriften handeln, die eine Abgabe nur in bestimmten Mengen oder an bestimmte qualifizierte Personen zulassen, die Aufzeichnungspflichten oder besondere Lagerungspflichten festlegen oder bestimmte Sicherheitsvorkehrungen beim Umgang mit diesen Stoffen und Zubereitungen vorschreiben oder erforderlichenfalls bestimmte Anforderungen zur Verhinderung von Verwechslungen stellen werden. Sofern jedoch in den ergänzenden Richtlinien nach Artikel 4 auch hierüber Vorschriften festgelegt werden, sind diese Vorschriften selbstverständlich für die Mitgliedstaaten bindend.

Artikel 6

In dieser Vorschrift wird ein Verfahren festgelegt, das dann zur Anwendung kommt, wenn Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedstaaten darüber auftauchen, ob gefährliche Stoffe und Zubereitungen den Vorschriften der Richtlinie nach Artikel 4 entsprechen.

Kapitel III — Schlußvorschriften

Artikel 7

Bei der auch in Zukunft zu erwartenden Weiterentwicklung im Bereich der chemischen Industrie ist es notwendig, die Vorschriften für gefährliche Stoffe und Zubereitungen in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und entsprechend dem jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik abzuändern und zu ergänzen.

Aus diesem Grunde legt Artikel 7 ein Verfahren fest, das es gestatten soll, die Richtlinien für diesen Bereich stets auf modernem Stand zu halten.

Artikel 8 bis 10

Keine Bemerkungen.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rats zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung gefährlicher Stoffe *)

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,
nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie vom . . . . zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für gefährliche Stoffe und Zubereitungen bestimmt den Rahmen, in dem die Vorschriften dieses Bereichs nach und nach angeglichen werden sollen.

Die Unterschiedlichkeit der innerstaatlichen Vorschriften über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung behindert das Inverkehrbringen gefährlicher Stoffe innerhalb der Gemeinschaft und wirkt sich somit unmittelbar auf die Errichtung und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes aus; die Angleichung dieser Vorschriften erweist sich somit als notwendig.

Gefährliche Stoffe, die in der Regel als Aktivstoffe phytopharmazeutischer Erzeugnisse benutzt werden, können im Hinblick auf die Besonderheiten ihrer Verwendung in dieser Richtlinie ausgenommen werden; sie sollen den Gegenstand einer ergänzenden Richtlinie bilden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

(1) In Ergänzung der Richtlinie vom . . . . . . zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für gefährliche Stoffe und Zubereitungen gilt die vorliegende Richtlinie für die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung gefährlicher Stoffe.

(2) Die Artikel 4 bis 8 der vorliegenden Richtlinie finden keine Anwendung auf die Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase.

Artikel 2

Gefährliche Stoffe im Sinne dieser Richtlinie sind die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 der Richtlinie vom . . . . zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für gefährliche Stoffe und Zubereitungen bezeichneten Stoffe.

Artikel 3

(1) Für die Einstufung der gefährlichen Stoffe gilt die Aufstellung in Anlage I.

(2) Werden Stoffe in den Verkehr gebracht, die ihrer Gefahr nach unter Artikel 2 fallen, in der Aufstellung der Anlage I jedoch nicht aufgeführt sind, so beantragt der Mitgliedstaat, der ihr Inverkehrbringen feststellt, unverzüglich die Einleitung des Verfahrens nach Artikel 7 der Richtlinie vom . . . . zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für gefährliche Stoffe und Zubereitungen.

Artikel 4

Die Verpackung eines gefährlichen Stoffes muß nachstehende Mindestanforderungen hinsichtlich der Widerstandsfestigkeit und Undurchlässigkeit erfüllen:

a) Die Verpackungen müssen so verschlossen und beschaffen sein, daß vom Inhalt nichts nach außen gelangen kann; dies gilt nicht, wenn besonders vorgeschriebene Sicherheitsvorkehrungen ein Abweichen erfordern.

b) Der Werkstoff der Packungen und ihrer Verschlüsse darf vom Inhalt nicht angegriffen werden und keine schädlichen oder gefährlichen Verbindungen mit ihm eingehen.

c) Die Packungen und ihre Verschlüsse müssen in allen Teilen so fest und stark sein, daß sie sich nicht lockern und allen Beanspruchungen zuverlässig standhalten, denen sie erfahrungsgemäß beim Umgang ausgesetzt sind.

Artikel 5

(1) Auf jeder Verpackung eines gefährlichen Stoffs muß eine Kennzeichnung angebracht sein, welche die Herkunft und die Bezeichnung des Stoffs angibt,

*) *Die Anlagen zu dieser Richtlinie sind hier nicht abgedruckt.*

ein oder mehrere Symbole zur Darstellung der Gefahren des Umgangs mit ihm trägt und einen Hinweis zur näheren Bezeichnung dieser Gefahren enthält.

(2) Die Herkunftsangabe muß Namen und Anschrift des Herstellers oder des Vertriebsunternehmers enthalten, wenn deren Sitz in einem der Mitgliedstaaten liegt, oder Namen und Anschrift des Importeurs, wenn der Stoff aus einem dritten Land eingeführt wird.

(3) Der Name des Stoffs muß unter der Bezeichnung, die in der Liste der Anlage I dieser Richtlinie festgelegt ist, angegeben sein.

(4) Als Symbole und Hinweise auf die Gefahren nach Absatz 1 sind zu verwenden:

a) bei als explosionsgefährlich (E) bezeichneten Stoffen eine detonierende Bombe;

b) bei als brandfördernd (O) bezeichneten Stoffen ein Flammzeichen (über Ring);

c) bei als leicht entzündlich (F) bezeichneten Stoffen ein Flammzeichen;

d) bei als giftig (T) bezeichneten Stoffen ein Totenkopf über gekreuzten Beinen;

e) bei als gesundheitsschädlich (Xn) bezeichneten Stoffen ein Andreas-Kreuz;

f) bei als ätzend (C) bezeichneten Stoffen ein Zeichen einwirkender Säure;

g) bei als reizend (Xi) bezeichneten Stoffen ein Andreas-Kreuz.

Die Symbole richten sich nach Anlage II dieser Richtlinie. Die Symbole sind in schwarzem Aufdruck auf orange-gelbem Grund anzubringen.

(5) Auf die Art der Gefährdung beim Umgang mit den Stoffen ist durch eine oder mehrere Standardaufschriften hinzuweisen, die, entsprechend den Hinweisen in der Liste der Anlage I, der Anlage III dieser Richtlinie zu entnehmen sind.

(6) Werden der Verpackung Sicherheitsratschläge für den Umgang mit dem Stoff beigefügt, so sollen sie, entsprechend den Hinweisen in der Liste der Anlage I, der Anlage IV dieser Richtlinie entnommen werden.

Artikel 6

(1) Wird die nach Artikel 5 vorgeschriebene Kennzeichnung auf einem Kennzeichnungsschild angebracht, so ist dies auf einer oder mehreren Flächen der Verpackung so anzubringen, daß es waagerecht gelesen werden kann, wenn die Verpackung in üblicher Weise abgestellt wird. Seine Abmessungen müssen mindestens dem Normalformat A 8 (52 mal 74 mm) entsprechen und brauchen nicht größer zu sein als das Normalformat A 5 (148 x 210 mm); jedes Symbol muß mindestens ein Zehntel der Fläche des Schildes einnehmen. Das Kennzeichnungsschild muß mit seiner ganzen Oberfläche an der den Stoff unmittelbar enthaltenden Verpackung haften; enthält die Aufmachung eine zusätzliche äußere Verpakkung, so muß das Kennzeichnungsschild auch auf dieser angebracht sein, sofern sie nicht mit dem für die Beförderung vorgeschriebenen Kennzeichnungsschild versehen ist.

(2) Ein besonderes Kennzeichnungsschild ist nicht erforderlich, wenn die Kennzeichnung in der nach Absatz 1 vorgeschriebenen Art und Weise auf der Verpackung selbst deutlich angebracht ist.

(3) Die Aufdrucke auf der Verpackung oder auf dem Kennzeichnungsschild müssen leicht lesbar und unverwischbar sein, damit der Hinweis auf die Art der Gefährdung und die Symbole klar zu erkennen ist.

(4) Grün darf weder als Grund- noch als Aufdruckfarbe eines Kennzeichnungsschildes für gefährliche Stoffe verwendet werden.

(5) Die Mitgliedstaaten können das Inverkehrbringen gefährlicher Stoffe in ihren Hoheitsbereichen davon abhängig machen, daß die für die Kennzeichnung vorgeschriebenen Angaben in der oder den Landessprachen ihres Hoheitsbereichs abgefaßt sind.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten können zulassen,

(1) daß die nach Artikel 5 vorgeschriebene Kennzeichnung auf Verpackungen, deren geringe Ausmaße eine Kennzeichnung nach Artikel 6 Absatz 1 und 2 nicht möglich machen, in anderer geeigneter Weise angebracht wird;

(2) daß die Verpackungen gefährlicher Stoffe, die weder explosionsgefährlich noch giftig sind, abweichend von den Artikeln 5 und 6 nicht oder in anderer Weise gekennzeichnet werden, wenn sie so geringe Mengen enthalten, daß die Gefahr für die Beschäftigten oder Dritte ausreichend vermindert ist.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten setzen die zur Befolgung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen binnen . . . . nach Bekanntgabe in Kraft und unterrichten die Kommission hiervon unverzüglich.

Artikel 9

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Begründung

I — Allgemeines

In der Richtlinie vom . . . . zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für gefährliche Stoffe und Zubereitungen (Rahmenrichtlinie) ist grundsätzlich festgelegt, in welcher Weise und in welchem Umfang die innerstaatlichen Vorschriften dieses Bereichs in der Zukunft angeglichen werden sollen.

Die vorliegende Richtlinie ist die erste ergänzende Richtlinie im Sinne des Artikels 4 der Rahmenrichtlinie. Mit der vorliegenden Richtlinie werden insbesondere auch die Artikel 5 bis 7 der Rahmenrichtlinie rechtlich wirksam.

Die vorliegende Richtlinie behandelt die gefährlichen Stoffe. Sie bestimmt ihre Einstufung und enthält Rahmenvorschriften über ihre Verpackung. Schließlich enthält sie Vorschriften über die Art und Weise der Kennzeichnung dieser Verpackungen.

Ausgenomemn sind allerdings Stoffe, die in der Regel als Aktivstoffe phytopharmazeutischer Erzeugnisse benutzt werden; sie sollen den Gegenstand einer ergänzenden Richtlinie bilden.

II — Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 1

Der Geltungsbereich der vorliegenden Richtlinie entspricht grundsätzlich dem der Rahmenrichtlinie. Die Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften sollen jedoch für Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase keine Anwendung finden, da für diesen Sektor innerstaatliche Sondervorschriften bestehen, deren Angleichung im Rahmen des gesamten Gebietes der Druckbehälter unter Berücksichtigung der hier bestehenden besonderen Sachlage vorbereitet wird.

Artikel 2

In dieser Vorschrift wird lediglich die Begriffsbestimmung der Rahmenrichtlinie für gefährliche Stoffe übernommen.

Artikel 3

In Verbindung mit der Anlage I enthält Absatz 1 die Einstufung der gefährlichen Stoffe nach ihrer Eigenart und dem Grad ihrer Gefahren.

In der Liste der Anlage I sind die Stoffe nach dem Grundstoff und seiner chemischen Ordnungszahl eingeteilt. Für jeden Stoff ist dabei angegeben, welcher Kennzeichnung er unterliegt, mit welchen Gefahrenhinweisen er versehen sein muß und welche Sicherheitsratschläge für den Umgang mit diesen Stoffen gelten. Diese Liste baut auf den Arbeiten des Europarats (Teilabkommen) auf und entspricht dem heutigen Stand der Wissenschaft und Technik.

Da in Zukunft immer wieder neue Stoffe auf den Markt kommen werden, die im Sinne der Begriffsbestimmungen der Rahmenrichtlinie als gefährlich anzusehen sind, bestimmt Absatz 2, daß für solche Stoffe unverzüglich ein Verfahren nach Artikel 7 der Rahmenrichtlinie eingeleitet werden muß. Die Sachverständigen der Mitgliedstaaten sollen also möglichst schnell über die Kennzeichnung dieser Stoffe beraten und eine entsprechende Ergänzung der Liste vorschlagen.

Artikel 4

Die Vorschrift legt allgemeine Anforderungen für die Verpackung gefährlicher Stoffe fest. Sie entspricht im wesentlichen den Vorschriften, die auch im Eisenbahnverkehr für den Transport gefährlicher Güter gelten.

Artikel 5

Die Vorschrift bestimmt die Kennzeichnung gefährlicher Stoffe im einzelnen. Sie verlangt die Angabe der Herkunft und der Bezeichnung des Stoffes sowie das Anbringen bestimmter Gefahrensymbole. Die Symbole, die in der Anlage II dieser Richtlinie aufgeführt sind, können heute als allgemein anerkannt gelten. Im übrigen legt die Vorschrift fest, mit welchen Gefahrenbezeichnungen (Anlage III) auf die Art der Gefährdung beim Umgang hinzuweisen ist. Schließlich enthält die Vorschrift den Hinweis auf die Sicherheitsratschläge der Anlage IV; die Beifügung der Sicherheitsratschläge ist zwar nicht verbindlich, falls sie jedoch beigegeben werden, so sollen sie denen der Anlage IV entsprechen.

Artikel 6

In dieser Vorschrift werden die Art und Weise der nach Artikel 5 vorgeschriebenen Kennzeichnung und die Art des Aufdrucks näher festgelegt.

Artikel 7

Die Vorschrift überläßt es den Mitgliedstaaten, die Kennzeichnung gefährlicher Stoffe dann ausnahmsweise anders zu regeln, wenn die geringen Ausmaße der Verpackung eine nach Artikel 6 Absatz 1 und 2 vorgeschriebene Kennzeichnung nicht zulassen. Die Mitgliedstaaten sollen auch auf eine Kennzeichnung von Stoffen, die weder explosionsgefährlich noch giftig sind, verzichten können, wenn es sich um Verpackungen sehr geringer Mengen handelt.

Diese Ausnahmevorschrift erscheint für die Praxis erforderlich. Auf der anderen Seite lassen die derzeitigen Erfahrungen für diesen Bereich es noch nicht zu, bereits eine abschließende Regelung auf Gemeinschaftsebene zu finden.

Artikel 8 und 9

Keine Bemerkungen.